Alle jene Arbeiter, welche bewaffneten Corps oder der Mobil-Garde eingereiht wurden und bestimmte Bezüge bisher von der Commune empfangen haben, ebenso die unbemittelten Nationalgarden, welche ebenfalls von der Commune unterstützt wurden, erhalten nach Ablieferung der Waffen an die hiezu näher zu bestimmende Commission, von dem Tage, als dieß erfolgt ist, in solange die bisher bezogene Unterstützung, bis die gegenwärtig gestörten Gewerbsverhältnisse wieder geordnet und ihnen der selbstständige Erwerb wieder möglich geworden sein wird.

Wien am 29. October 1848.

Vom Gemeinderathe der Stadt Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

TH. LOSE

Rb3108 2.Ex.
L0091